

gemacht worden sein. Sind nun alle Einträge erst nach 1649 entstanden oder hat Gamans nach zehn Jahren denselben Schreiber beauftragt, einen langen Bericht über Himmelserscheinungen vom Jahre 1642 aufzuzeichnen? Wer die Einträge über Schmidt als Erdichtungen des P. Gamans ansieht, muss sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden, und nach beiden Seiten liegen die widersinnigen Folgerungen auf der Hand. Zudem ist es unerfindlich, warum Gamans sich seine Aufgabe so erschwert haben sollte und den N. Schmidt nicht lieber Hofkaplan in Blankenheim hätte sein lassen statt in Gerolstein¹, da er doch sonst den Codex als 'Blanckenheimensis' bezeichnet.

So zeigt schon die Geschichte des Codex W, abgesehen von seinem Verhältnis zu M, dass Gamans an der Fälschung unbeteiligt ist, wenn überhaupt eine vorliegt.

Auch der Prior Antoni muss ohne weiteres als Fälscher ausscheiden, wenn die Spuren, die zur Familie de Castro führen, zuverlässig sind. Aber selbst wenn die Geschichte der Hs. sich nur bis etwa 1630 zurückverfolgen liesse, dürfte man nicht an eine Fälschung seitens Antonis denken. Denn 1628 kündigt er an: 'De hac immani caede [sc. Arnoldi] ac monasterii calamitosa desolatione et destructione suo tempore, si vita superstes fuerit, agemus latius'². Hätte Antoni mit diesen Worten auf eine zu fälschende Vita hinweisen wollen, so wäre es sehr töricht gewesen, sie förmlich als eigenes Werk anzukündigen. Wollte er aber einfach als Historiker eine Darstellung liefern, so kann die Vita Arnoldi mit 'ihrem Anstrich einer gleichzeitigen Quelle' die angekündigte Darstellung nicht sein. Aber konnte er nicht durch Fälschung der Vita sich erst eine ergiebige Quelle für seine beabsichtigte Darstellung schaffen? Diese Möglichkeit ist an und für sich noch zu berücksichtigen. Indes, abgesehen von den später zu erörternden Gründen, spricht gegen den Prior als Fälscher der Vita schon allein der Umstand, dass sein Stil, wie wir ihn aus seinem Abtkatalog³ kennen, von dem der Vita grundverschieden ist.

Weder Gamans noch Antoni können also der Fälschung bezichtigt werden. Eine solche ist zu der von Ilgen angenommenen Zeit überhaupt ausgeschlossen, da

1) S. oben S. 41. 2) G. Ch. Joannis, *Rerum Moguntiacarum* vol. 2 (Francofurti 1722), 807. 3) Joannis 2, 799—828.